

Praktikantenvertrag

Zwischen Landgut Papenhausen, Papenhausen 2, 32108 Bad Salzuflen
(Name und Adresse des Arbeitgebers) - nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Herrn/Frau
wohnhaft.....
- nachfolgend „Praktikant/-in“ genannt -

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer und Tätigkeit

Der Praktikant wird in der Zeit vom bis entsprechend dem Ausbildungsplan der Universität / Fachhochschule / Schule / Einrichtung zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Fachbereich in dem Unternehmen eingesetzt. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

§ 2 Vergütung

Der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung von€ Die Vergütung wird jeweils am Monatsende gezahlt

§3 Urlaub

Der Urlaub beträgt Tage pro Monat/Jahr. Die Festlegung des Urlaubs ist mit dem Unternehmen abzustimmen.

§4 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse durch eine oder mehrere geeignete Personen zu vermitteln, die zum Besuch der Universität/sonst. Einrichtung notwendige Freizeit zu gewähren, mit der Universität/sonst. Einrichtung in allen die Ausbildung betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten, dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das neben der Dauer und der Art der Tätigkeiten auf Wunsch des Praktikanten auch Angaben über die Beurteilung von Führung und Leistung enthält.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant ist verpflichtet, unter Einhaltung des Ausbildungsplans die Ausbildung gewissenhaft zu betreiben, die entsprechenden Weisungen des/r Ausbilder/s des Unternehmens zu befolgen, die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten sowie etwa vorgeschriebene Tätigkeitsberichte anzufertigen, die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 6 Verhinderung

Der Praktikant ist verpflichtet, dem Unternehmen die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung hat der Praktikant dem Unternehmen spätestens am dritten Krankheitstag – wenn dies kein Arbeitstag ist, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag - eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 7 Beendigung/Kündigung

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während der ersten vier Wochen der Tätigkeit können beide Seiten den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Anschließend kann der Praktikantenvertrag nur durch den Praktikanten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.

§ 8 Verschwiegenheit

Der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Unternehmen zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an das Unternehmen herauszugeben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber

.....
Unterschrift Arbeitnehmer/-in